

S 29 AS 981/10 ER

Land

Hessen

Sozialgericht

SG Gießen (HES)

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

29

1. Instanz

SG Gießen (HES)

Aktenzeichen

S 29 AS 981/10 ER

Datum

19.08.2010

2. Instanz

Hessisches LSG

Aktenzeichen

L 9 AS 568/10 B ER

Datum

20.10.2010

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Leitsätze

1. Schülerbeförderungskosten können einen unabweisbaren, laufenden Mehrbedarf im Sinne des ab dem 3. Juni 2010 geltenden [§ 21 Abs. 6 SGB II](#) darstellen.

2. Ein Sonderbedarf liegt vor, wenn ein Leistungsempfänger die Schülerbeförderungskosten weder nach landesrechtlichen Bestimmungen des Schulrechts noch nach § 2 BAföG geltend machen kann.

3. Leistungsempfänger dürfen nicht auf einen Abbruch der Schulausbildung nach der 10. Klasse verwiesen werden.

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, bis zur Bestandskraft des Widerspruchsbescheides vom 13. Juli 2010 vorläufig die Kosten des Antragstellers für die Anschaffung von Schülermonatskarten zum Preis von 48,00 EUR monatlich für das Schuljahr 2010/2011 zu übernehmen.

Die Antragsgegnerin hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Übernahme von Schülerbeförderungskosten ab Beginn des Schuljahres 2010/2011.

Der 1993 geborene Antragsteller, gesetzlich vertreten durch seine Mutter als alleinige Inhaberin des Sorgerechts, besucht zum Schuljahr 2010/2011 die 11. Klasse des Gymnasiums A-Stadt, G-Straße in A-Stadt. Er wohnt zusammen mit seiner Mutter und seiner 1994 geborenen Schwester in der A-Straße in A-Stadt, Ortsteil O.-W. Die Entfernung zwischen dem Wohnort und der Schule beträgt auf der kürzesten Route mindestens 8,4 km.

Der Antragsteller und seine Familie stehen im Leistungsbezug der Antragsgegnerin nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II). Am 16. Juni 2010 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin die Übernahme der Schülerbeförderungskosten für das Schuljahr 2010/2011 in Form der Kosten für Schülermonatskarten.

Mit Bescheid vom 24. Juni 2010 lehnte die Antragsgegnerin die Übernahme der Schülerbeförderungskosten ab. Zur Begründung wurde angeführt, auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9. Februar 2010 könne ein Sonderbedarf erst dann angenommen werden, wenn die Gesamtsumme der dem Hilfebedürftigen gewährten Leistungen einschließlich der Leistungen Dritter unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten das menschenwürdige Existenzminimum nicht mehr gewährleiste. Diese Voraussetzung läge nicht vor.

Hiergegen hat der Antragsteller am 5. Juli 2010 Widerspruch eingelegt, der mit Widerspruchsbescheid vom 13. Juli 2010 zurückgewiesen wurde. Hiergegen hat der Antragsteller am 3. August 2010 Klage beim Sozialgericht Gießen erhoben.

Im Hinblick auf den Beginn des Schuljahres 2010/2011 am 16. August 2010 stellte der Antragsteller sodann am 11. August 2010 bei Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Der Antragsteller ist im Wesentlichen der Auffassung, die Antragsgegnerin müsse die anfallenden Kosten für die Fahrten zwischen Schule und Wohnort im Schuljahr 2010/2011 in Form von acht Schülermonatskarten zu einem Preis von 48,00 EUR monatlich ab dem August 2010 übernehmen. Diese zusätzlichen Kosten könnten nicht durch den gewährten Regelsatz abgedeckt werden. Würde der Mehrbedarf nicht gewährt, würden Kinder von Leistungsbeziehern nach dem SGB II an dem Besuch von Gymnasien gehindert werden.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,
die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, vorläufig die Kosten für die Anschaffung von Schülermonatskarten zum Preis von 48,00 EUR pro Monat ab dem August 2010 zu übernehmen.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin ist im Wesentlichen der Auffassung, der begehrte zusätzliche Bedarf für die Anschaffung von Schülermonatskarten könne nicht im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts berücksichtigt werden. Auch nach den vom Bundesministerium für Arbeit und der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichten Orientierungshilfen für die Träger der Grundsicherung stellten Fahrtkosten für Schülerfahrkarten keinen besonderen Bedarf im Sinne der Entscheidung des BVerfG vom 9. Februar 2010 dar. Der Entscheidung des SG Detmold vom 9. April 2010 könne nicht gefolgt werden, da sie über die Feststellungen des BVerfG zur Sicherstellung des Existenzminimums hinaus gehe und auch die Förderung der Teilnahmechancen am Bildungserfolg berücksichtige. Auch nach [§ 21 Abs. 6 SGB II](#) ergebe sich kein Anspruch des Antragstellers, da bereits keine atypische Lebenslage vorliege. Der Besuch der gymnasialen Oberstufe sei kein außergewöhnlicher Härtefall, den die Entscheidung des BVerfG vom 9. Februar 2010 berücksichtigen wollte.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird auf den Inhalt der Gerichts- und der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen, welche Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet. Der Antragsteller hat einen hinreichenden Anordnungsanspruch sowie einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf vorläufige Übernahme der Anschaffungskosten für Schülermonatskarten ab dem August 2010 gegenüber der Antragsgegnerin.

Ein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten nach § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchulG) besteht zunächst nicht. Ein solcher Anspruch nach § 161 HSchulG wäre vorrangig gegenüber Leistungen nach dem SGB II ([§ 5 Abs. 1 SGB II](#)).

Nach § 161 Abs. 1 – 6 HSchulG hat der zuständige Träger der Schülerbeförderung die notwendigen Beförderungskosten für die in seinem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und für die Schülerinnen und Schüler, die die Grundstufe der Berufsschule, das erste Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule oder einer Berufsfachschule besuchen, durch deren Besuch die Vollzeitschulpflicht erfüllt werden kann, zu übernehmen. Die Übernahme der Schülerbeförderungskosten ist damit in § 161 HSchulG lediglich bis zum Abschluss der 10. Klasse geregelt. Für die weitergehende schulische Ausbildung sieht der Landesgesetzgeber im HSchulG keine Fördermöglichkeit vor. Der Antragsteller, der die 11. Klasse eines Gymnasiums (Sekundarstufe II) besuchen möchte, fällt damit nicht mehr in den Anwendungsbereich des § 161 HSchulG.

Nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten im Rahmen der Härtefallklausel des § 161 Abs. 7 HSchulG. Nach dieser Vorschrift können in außergewöhnlichen Härtefällen Eltern oder Schülerinnen und Schülern auch Zuschüsse zu durch den Schulweg bedingten Beförderungskosten geleistet werden, die der Schulträger nicht als nach Abs. 1 bis 6 notwendig zu tragen hat. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts XY wird der Personenkreis der Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 von der Beförderungspflicht des Schulträgers und damit insgesamt vom Anwendungsbereich des § 161 HSchulG von vornherein nicht umfasst (vgl. Beschluss des VG WS. vom 1. Juni 2006, Az. 4 E 624/06). Der Gesetzgeber habe die Beförderungspflicht ersichtlich an die gesetzliche Schulpflicht angeknüpft, die spätestens mit dem Besuch der Jahrgangsstufe 10 erfüllt sei (§§ 59, 60 HSchulG). Eine Ausweitung der Anwendbarkeit der Vorschrift durch die auf den grundsätzlichen Anwendungsbereich beschränkte Härtefallklausel des § 161 Abs. 7 HSchulG komme daher nicht in Betracht.

Einem neben § 161 HSchulG bestehenden Anspruch auf die Übernahme von Schülerbeförderungskosten steht auch nicht ein abschließender Charakter dieser Vorschrift entgegen. Mit der Beschränkung der Beförderungspflicht auf den Zeitraum der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht, d.h. bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10, hat der Landesgesetzgeber keine Aussage über eine darüber hinaus gehende Förderung von Schülerbeförderungskosten getroffen. Die bestehende Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers im Kultusbereich nach [Art. 70 Abs. 1 GG](#) hindert den Bundesgesetzgeber nicht von vornherein, im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach [Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG](#) für den Bereich der öffentlichen Fürsorge Regelungen zu treffen, die auch zu einer Übernahme von Kosten aus dem schulischen Bereich führen. Dies wird u.a. auch in [§ 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II](#) bei der Übernahme der Kosten von Klassenfahrten im Rahmen der (landesrechtlichen) schulrechtlichen Bestimmungen sowie im ab dem 1. August 2009 geltenden [§ 24 a SGB II](#) bei der zusätzlichen Förderung von Schülerinnen und Schülern in Höhe von jährlich 100 Euro deutlich.

Der Antragsteller hat nach der ab dem 3. Juni 2010 geltenden Vorschrift des [§ 21 Abs. 6 SGB II](#) einen Anspruch auf Anerkennung eines Mehrbedarfs in Höhe der Anschaffungskosten für die Schülermonatskarten in Höhe von 48,00 EUR monatlich.

Nach [§ 21 Abs. 6 SGB II](#) erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige einen Mehrbedarf, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Hilfebedürftigen gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Ausweislich der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 17/1465, S. 10 f.) soll der Anspruch angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsvoraussetzungen auf wenige Fälle begrenzt sein. Ein Anspruch auf Übernahme dieses individuellen

Mehrbedarfs könne nur dann entstehen, wenn es sich um einen regelmäßig wiederkehrenden, dauerhaften, längerfristigen, unabweisbaren atypischen oder um einen ausnahmsweise überdurchschnittlichen Bedarf handele. Für die Beurteilung der Regelmäßigkeit sei auf den Bewilligungszeitraum abzustellen. Die Gesetzesbegründung nennt als Anwendungsfälle der Härtefallklausel des [§ 21 Abs. 6 SGB II](#) n. F. beispielhaft die dauerhafte Notwendigkeit von Hygienemitteln bei bestimmten Erkrankungen, Putz- bzw. Haushaltshilfen für Rollstuhlfahrer sowie die Übernahme von Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern.

Der Mehrbedarf für die Anschaffung der Schülermonatskarten des Antragstellers ist ein laufender, nicht nur einmaliger Bedarf. Durch die immer wieder erforderliche Anschaffung der Schülermonatskarten fällt unter Berücksichtigung des gesamten Bewilligungszeitraums regelmäßig ein Mehrbedarf an.

Es liegt auch ein besonderer Bedarf vor, der nicht typischerweise von Leistungsempfängern aus den Mitteln ihrer Regelleistung zu decken ist. Zum einen hat der Antragsteller mit Vollendung der 10. Klasse den Anwendungsbereich der landesrechtlichen Förderung der Schülerbeförderungskosten nach § 161 HSchulG verlassen, zum anderen ist der Antragsteller dem Grunde nach nicht vom Anwendungsbereich des sog. "Schüler-BAföG" umfasst. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung - Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird Ausbildungsförderung zwar auch für den Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (z.B. Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien) ab der Klasse 10 geleistet. Nach § 2 Abs. 1a BAföG wird für den Besuch dieser Ausbildungsstätten eine Ausbildungsförderung jedoch nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt. Diese Regelung ist Teil der Bestimmung der förderfähigen Ausbildung im Rahmen der §§ 2 - 7 BAföG und nicht Teil der persönlichen Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der §§ 8 - 10 BAföG. Schüler, die noch bei ihren Eltern wohnen, unterfallen somit bereits dem Grunde nach nicht dem Anwendungsbereich des BAföG. Innerhalb der Gruppe von Personen, die eine weiterführende allgemeinbildende Schule besuchen, trifft diese Situation nur auf die Kinder zu, die noch bei ihren im Sinne des SGB II erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Eltern wohnen. Insofern liegt eine besondere Bedarfslage für Kinder aus solchen Hilfebedürftigen Familien vor, die eine weiterführende Schulbildung anstreben, von den sonstigen schul- und ausbildungsbezogenen Fördermöglichkeiten jedoch trotz Hilfebedürftigkeit ausgeschlossen sind.

Der Mehrbedarf ist auch unabweisbar. Zunächst ist es dem Antragsteller nicht zuzumuten, die mindestens 8,4 km Entfernung zwischen Wohnort und Schule zweimal täglich auf andere Weise als durch öffentliche Verkehrsmittel, z.B. zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mittels Fahrgemeinschaften, zurück zu legen.

Der Antragsteller ist auch nicht darauf zu verweisen, mangels Gewährung des Mehrbedarfs seine Schulausbildung abzubrechen. [Art. 1 Abs. 1 GG](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 1 GG](#) verpflichtet den Gesetzgeber zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Dies sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Dabei kommt Bildung als Instrument zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehung und der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben eine Schlüsselrolle zu, da sie eine besondere Bedeutung sowohl für die persönliche Entwicklung des Einzelnen als auch der Gesellschaft hat (vgl. SG Detmold, Urteil vom 9. April 2010 - [S 12 AS 126/07](#), sowie die Ausführungen des Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 3. Dezember 2007, Az. [L 7 AS 666/07 ER](#) zur derzeitigen Chancenungleichheit beim Zugang zu Bildung abhängig von der Einkommensschicht der Eltern). Bildung ist, gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden, darüber hinaus ein wesentlicher Faktor bei der Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt. Das Risiko einer künftigen dauerhaften Hilfebedürftigkeit wird durch eine Förderung des Bildungsstandes wesentlich verringert. Die Fortsetzung der schulischen Ausbildung über die 10. Klasse hinaus dient daher auch der nachhaltigen Vermeidung einer fortgesetzten Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II. Der Verweis auf einen Abbruch der Schulausbildung stünde daher in einem Widerspruch zu den Aufgaben und Zielen des SGB II im Sinne des [§ 1 Abs. 1 SGB II](#). Eine anderweitige Bedarfsdeckung im Sinne des [§ 21 Abs. 6 Satz 2 SGB II](#) ist nicht ersichtlich.

Schließlich weicht der Mehrbedarf seiner Höhe nach erheblich vom üblichen Bedarf ab. Mit einem zusätzlichen Bedarf von 48,00 EUR pro Monat bei einem monatlichen Regelsatz des Antragstellers von derzeit 287,00 EUR stellt dies einen Anteil von ca. 17 % der gesamten Regelleistung dar. Ausgehend von den Kriterien der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1998 wurde dem Posten "Verkehr" lediglich 6 % der Regelleistung nach [§ 20 SGB II](#) zugeordnet (vgl. Behrend in: jurisPK-SGB II, 2. Aufl. 2007, § 20 Rn. 42). Orientiert man sich an der vom Gesetzgeber zugemuteten Erheblichkeitsschwelle von 10 % im Sinne der Aufrechnungsmöglichkeit nach [§ 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II](#), so überschreitet der Betrag von 48,00 EUR bei einem Regelsatz von 287,00 EUR auch diese Grenze deutlich. Die ersichtlich als Bagatellgrenze eingeführte Einschränkung der "erheblichen Abweichung vom üblichen Bedarf" ist damit erfüllt.

Dem Anspruch des Antragstellers steht auch nicht das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten vom 28. Oktober 2009 entgegen (BSG, Urteil vom 28. Oktober 2009 - [B 14 AS 44/08 R](#)). In dieser Entscheidung sah das BSG keine einfachgesetzliche Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten im Rahmen des SGB II oder nach [§ 73 SGB XII](#). Das Urteil bezieht sich jedoch auf eine Rechtslage, die bereits durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 - [1 BvL 1/09](#), [1 BvL 3/09](#), [1 BvL 4/09](#)) dahingehend geändert wurde, als vom BVerfG ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherstellung eines zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarfs unmittelbar aus [Art. 1 Abs. 1 GG](#) in Verbindung mit [Art. 20 Abs. 1 GG](#) geschaffen wurde. Dieser Anspruch besteht seit dem Tag der Entscheidung des BVerfG am 9. Februar 2010 (zur gegenteiligen Ansicht zunächst BSG, Urteil vom 18. Februar 2010 - [B 4 AS 29/09 R](#); nunmehr nochmals klargestellt durch BVerfG, Beschluss vom 24. März 2010 - [1 BvR 395/09](#); vgl. auch Wenner, SozSich 2010, 188 ff.). Inzwischen hat der Gesetzgeber anstelle des zunächst unmittelbar aus [Art. 1 Abs. 1 GG](#) in Verbindung mit [Art. 20 Abs. 1 GG](#) herzuleitenden Anspruchs mit Wirkung zum 3. Juni 2010 mit dem "Gesetz zur Abschaffung des Finanzplanungsrates und zur Übertragung der fortzuführenden Aufgaben auf den Stabilitätsrat sowie zur Änderung weiterer Gesetze" vom 27. Mai 2010 (BGBl. Teil I Nr. 26, Seite 671) die Neufassung des [§ 21 Abs. 6 SGB II](#) eingeführt. Die Entscheidung des BSG basierte daher nicht auf der aktuellen Rechtslage.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Die begehrten Schülerbeförderungskosten fallen seit Schulbeginn des Schuljahres 2010/2011, d.h. dem 15. August 2010, an. Dieser Termin lag unmittelbar nach dem Zeitpunkt der Antragstellung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Der Ausgleich der bestehenden Unterdeckung des Antragstellers ist unverzüglich erforderlich, um eine fortlaufende Verletzung des grundrechtlich geschützten

soziokulturellen Existenzminimums des Antragstellers zu beenden bzw. auszuschließen. Das Abwarten einer Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren ist dem Antragsteller nicht zuzumuten.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#). Die Beschwerde gegen diesen Beschluss ist ausgeschlossen ([§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#)). Die geltend gemachte Leistung belief sich der Höhe nach nicht auf mindestens 750,00 EUR, so dass nach [§§ 143, 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) eine Berufung in der Hauptsache unzulässig wäre. Zu berücksichtigen war dabei, dass für die Anschaffung von Schülermonatskarten für das Schuljahr 2010/2011 von einem maximalen Gesamtbetrag von 8 x 48,00 EUR = 384,00 EUR auszugehen war.

Rechtskraft

Aus

Login

HES

Saved

2010-11-11